

**Satzung
über die Aufhebung der Sanierungssatzung
des Sanierungsgebietes „Altstadt III“**

Nach von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Elzach in seiner Sitzung am 13.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt III“ der Stadt Elzach vom 23.07.2013, rechtsverbindlich seit dem 31.07.2013 wird hiermit aufgehoben.

Maßgebend ist der Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom August 2024. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elzach, den 13.01.2026

Roland Tibi
Bürgermeister

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt die Satzung gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Elzach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Elzach

Städtebauliches Erneuerungsgebiet "Altstadt III"

Abrechnung der ASP-Maßnahme mit dem Land

Verfahren

Förderprogramm: Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (ASP)

Programmaufnahme: 01.01.2013

Bewilligungszeitraum: 01.01.2013 - 30.04.2024

 Abgrenzung Erneuerungsgebiet
Gesamtfläche: 20.373 m²

Abgrenzungsplan

0 5 10 25 50
M 1:1250
Freiburg
August 2024
Gaede / Horn



KE
LBBW Immobilien
Kommunalentwicklung GmbH
Heilbronner Straße 28
70191 Stuttgart

